45. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung (gleichzeitig Aufhebung der 27. FNP-Änderung)

Konsequenzen aus der öffentlichen Auslegung

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL
WoltersPartner Architekten & Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de

Stand der Dinge [1]

- Keine neuen Aspekte im Verfahren vorgetragen.
- Mißverständnisse durch parallel laufende Planverfahren (Regionalplanung, Flächennutzungsplanung, Genehmigungsverfahren)
- Zwischenzeitlich aufgekommene neue artenschutzfachliche Bedenken konnten durch Aktualisierung der Gutachten zerstreut werden
- Die Regionalplanung läuft nun parallel, d.h. ein Zielabweichungsverfahren bringt keine zeitlichen Vorteile mehr.
- Die Gemeinde Rosendahl hat bis November Zeit mit der Vorlage der 45. FNP-Änderung zur Genehmigung
- Je nach Abwägungsergebnis wäre noch Zeit für eine erneute öffentliche Auslegung (wenn sich etwas grundlegend ändern sollte)

Stand der Dinge [2]

- In jedem Fall ist eine Standortkorrektur im Plan vorzunehmen, die aber keine erneute Auslegung notwendig macht, sondern eine „Einholung von Stellungnahmen der Betroffenen“ gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB (davon später mehr)
- Ebenfalls in jedem Fall erforderlich ist eine redaktionelle Ergänzung der Begründung um mittlerweile vorgelegte ASP II; da diese jedoch zu keiner Veränderung von Zonen führt, handelt es sich nur um eine redaktionelle Aktualisierung
- Schließlich hat die Bezirksregierung (endlich) eine Handreichung zum Thema „Windenergieplanungen“ für die Gemeinden veröffentlicht (Eingang in der Gemeinde: Gestern), die im Sinne der Vereinheitlichung und Genehmigungssicherheit zu einer redaktionellen Überarbeitung der Begründung führen. Da es sich dank intensiver Vorabstimmung (zahlreiche Termine und Schriftverkehr des BM mit der BezReg) nur um Klarstellungen und Vertiefungen ohne Konsequenzen für den Plan handelt, sind die Gründzüge der Planung davon unberührt.

Ergebnisse zusammengefasst

- Behördlicherseits nur noch Hinweis auf die kommenden Genehmigungsverfahren
- NABU (keine Behörde!) hatte noch nicht den letzten Stand der Artenschutzfachlichen Prüfungen (Höpinger Berg, Holtwicker Markt),
- Zwischen dem Kreis COE und der Bezirksregierung gibt es eine kleine Differenz im Umfang mit einzelnen Altstandorte (Ausnahme-von-der-Regel), hier setzt sich die Genehmigungsbehörde durch
- Aktuelle Feldbeobachtungen bedingen die Forderung nach einer ASP II
- Der Bürgerwindpark Altenburg möchte die Zone Rockel-Hennewich nicht aufgeben
- Es gibt nach wie vor unbestimmte Sorgen bei einigen wenigen Bürgern (33 Bürger - z.T. auch Eheleute - aus Rosendahl, eine Sammelstellungnahme von 13 Bürgern aus Laer und Billerbeck); beim überwiegenden Teil dieser Stellungnahmen würde die Aufgabe der Planung aber nicht zu dem gewünschten Ziel „Keine Windkraft“ führen.
- Es wird häufig verkannt, dass viele Auswirkungen von WKA nicht automatisch zum Verbot von Konzentrationszonen führen, sondern der Abwägung zugänglich sind.

Abwägung
(öffentliche Auslegung!)
gemäß Vorlage

©Wolters Partner

Die vorhandenen, genutzten Konzentrationszonen sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Dies wird gestützt durch ein Urteil des BVerwG aus dem Jahr 2008 (Urteil vom 24.01.2008, Az. 4 CN 2.07):

„Der Erwägung der Revision, ein Standort, an dem bereits Windenergieanlagen errichtet worden seien und keine weiteren errichtet werden könnten, sei nicht in die Planung der Konzentrationsflächen einzubeziehen, eine solche Planung sei nicht einmal erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB, ist nicht zu folgen. Denn mit einer Darstellung der betreffenden Flächen als Konzentrationsflächen ändert sich die rechtliche Situation für die Grundstückseigentümer erheblich. Sie sind nicht auf den Bestandsschutz für ihre Anlagen beschränkt. Außerdem hat der Planungsträger das Interesse gerade der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen.“

Zitat aus der aktuellen „Handreichung“ der Bezirksregierung Münster zum Thema „Altstandorte“:

Bei fundierter städtebaulicher Begründung ist es möglich, im Gesamtkonzept für bereits bestehende Zonen andere Abstände anzusetzen als für neue Zonen.

Genau dass wurde in Rosendahl für die „Altzonen“ COE 01 und „Auf der Horst“ so angenommen:

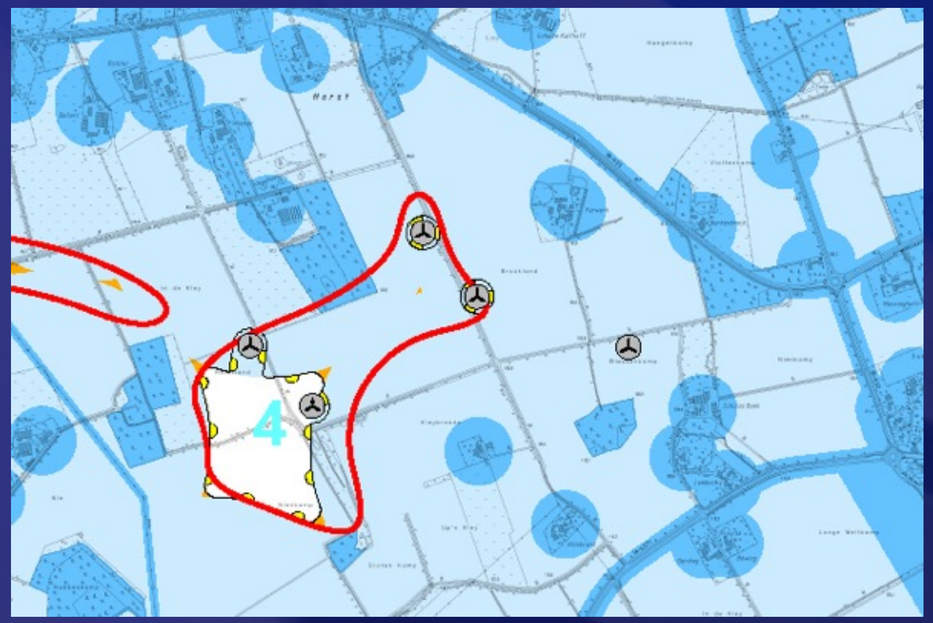

Neue Anregung

1.) Der südliche Standort ist falsch eingezeichnet
2.) Grenzen um den Bestand größer ziehen, um dem Repowering mehr Raum zu geben.

Bereits in der bisher vorgelegten Planung wurde bereits etwas „Spielraum“ für größere Flügel gegeben (100 m statt der vorhandenen 70 m)

Gefordert wird mehr. Geplant sind 115 m große Rotoren.

Zwei Möglichkeiten: Forderung 1 wird erfüllt, Forderung 2 in Abwägung mit den Zielen der Energiewende auch
oder
Forderung 1 wird erfüllt, Forderung 2 in Abwägung mit den Vorsorgeinteressen der Anwohner nicht.

Stand: Neu
Konzentrationszone
„Windfeld COE 1“
Bleck
Riege
B474
HW

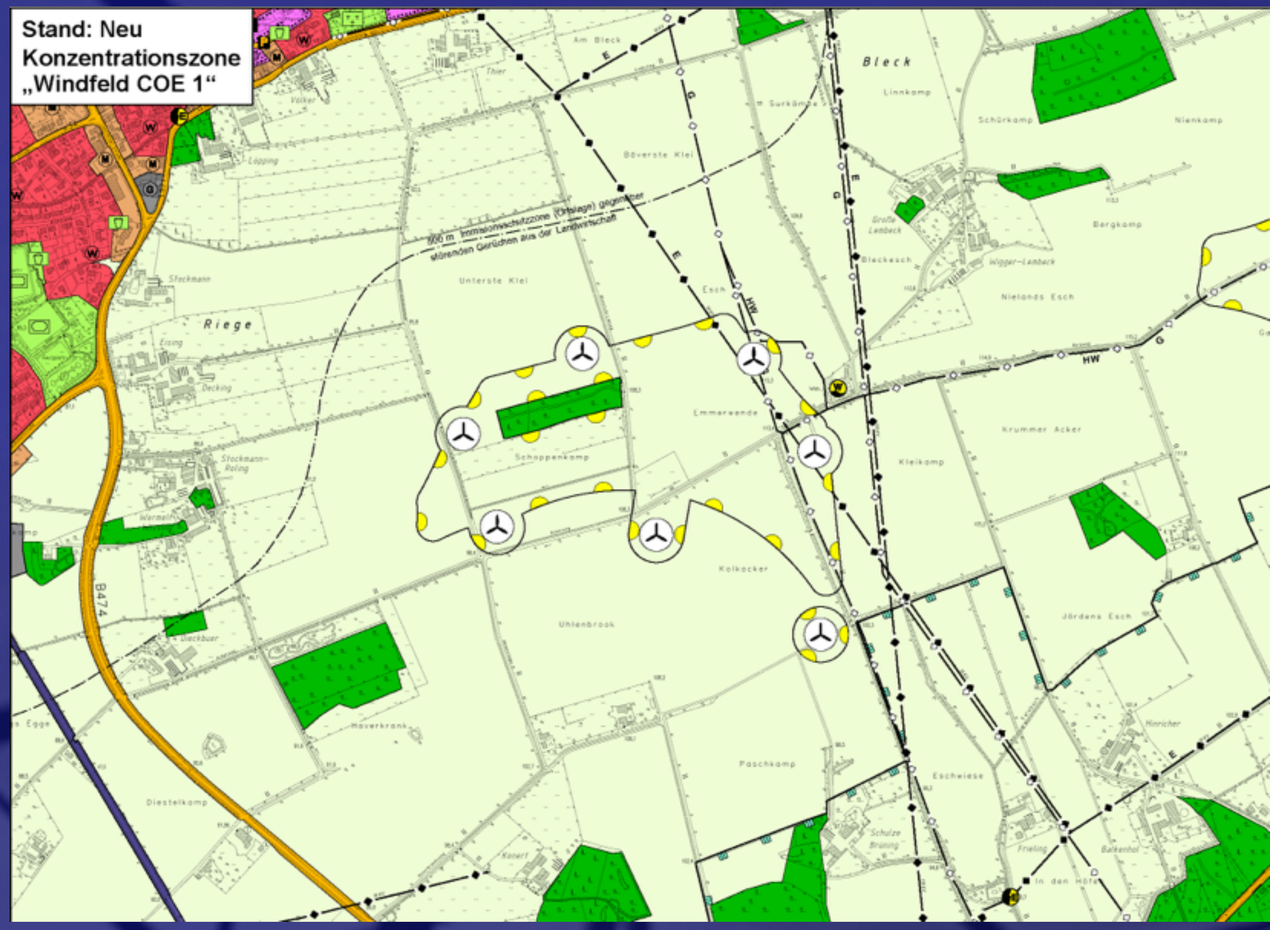
Stand: Neu
Konzentrationszone
„Windfeld COE 1“
Bleck
Riege
B474
HW

Erneut auslegen / Einholung von Stellungnahmen

- Lösung 1 (siehe Verwaltungsvorschlag) würde aufgrund der mehrfachen Anpassung die Gründzüge der Planung berühren und erfordert eine erneute öffentliche Auslegung
- Lösung 2 (nur Standortkorrektur) würde die Grundzüge der Planung nicht berühren. Hier sieht das BauGB das (selten angewandte) Instrument der Einholung der Stellungnahme der Betroffenen vor (§ 4a Abs. 3 Satz 4: *„…kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung berührten Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden (…) beschränkt werden.“*)
  - Voraussetzung 1: Grundzüge nicht berührt
  - Voraussetzung 2: Kreis der Betroffenen muss genau definiert sein (ist hier der Fall: nur die Grundstückseigentümer und der Anlagenbetreiber ist betroffen; da es zu keiner Flächenausdehnung kommt, gibt es keine neuen Umweltauswirkungen)
- Verfahren: Anschreiben der Betroffenen mit Bitte um Stellungnahmen binnen 14 Tagen (oder mehr) und nachträgliche Abwägung der Stellungnahmen